

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde

J ü r g e n s t o r f

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Meckl.-Vorp. (KG M-V) vom 08.06.2004, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Meckl.- Vorp. (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBL. M-V S. 113), § 18 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Jürgenstorf wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10.11.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Jürgenstorf nimmt als Eigentümer der Friedhöfe Krummsee und Rottmannshagen öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr.
2. Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden (Nutzungsberechtigte).
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
3. Die Gemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für die Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung der Gemeinde Jürgenstorf

- a) Einzelgrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren
90,00 € (6,00 €/Jahr – 15 Jahre Ruhezeit)
- b) Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre
175,00 € (7,00 €/Jahr – 25 Jahre Ruhezeit)
- c) Doppelgrabstelle für Verstorbene über 5 Jahre
325,00 € (13,00 €/Jahr – 25 Jahre Ruhezeit)

- d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindersarges in einer Grabstätte **60,00 € (3,00 €/ Jahr – 20 Jahre Ruhezeit)**
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten

100,00 € (20 Jahre Ruhezeit)

- f) Wiedererwerb von Nutzungsrechten (Verlängerung)

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Punkte a), b), c), und d) berechnet.

2. Verwaltungsgebühren

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes werden Verwaltungsgebühren in Höhe von **10,00 €** berechnet.

3. Gebühren für Ausgrabungen

- a) Ausgrabung einer Leiche **200,00 €**
- b) Ausgrabung einer Urne **50,00 €**

4. Benutzung der Leichenhalle **20,00 €**

5. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes, seiner Anlagen sowie z. B. Kosten für Wasser werden Gebühren in Höhe von **3,00 €** pro Grabstätte jährlich erhoben.

§ 6

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inraftreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.



Mmm
.....

Bürgermeister

Jürgenstorf, den *10.11.04*
.....